Magistrat der Stadt Eschborn. Rathausplatz 36. 65760 Eschborn

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 025/2020 **Eschborn, den 26.05.2020**

Widerruf der Allgemeinverfügung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen 2020 nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz

Die Stadt Eschborn widerruft hiermit gem. § 49 (2) Ziff. 3 VwVfG die Allgemeinverfügung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen 2020 der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 022/2020.

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Unter Nr. 022/2020 wurde eine entsprechende Allgemeinverfügung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages für den 16.08.2020 aufgrund des Niederhöchstädter Marktes durch den Magistrat der Stadt Eschborn beschlossen und öffentlich bekannt gegeben.

Der Niederhöchstädter Markt wurde durch den Veranstalter abgesagt. Somit fehlt die rechtliche Voraussetzung einer Anlassveranstaltung. Die Allgemeinverfügung ist zu widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36 in 65760 Eschborn einzulegen.

gez.

Shaikh
Bürgermeister